

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften
vom 15. Februar 2012 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

- 1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)**
 - a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
 - b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
 - c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
 - d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -

- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)**
Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- 4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)**
Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:
 - a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.
 - b. Kernfach (90 LP+30 LP)**
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.
Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) kombiniert werden; zur Auswahl stehen die Nebenfächer Rechtswissenschaft oder Informatik.
 - c. Nebenfach (60 LP)**
Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.
 - d. Kleines Nebenfach (30 LP)**
- entfällt -

- a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1	10	
31-M2	Mathematik	1	10	
31-M3	Statistik	1	10	
31-M4	Rechnungswesen	1	10	
31-M5	VWL I	2	10	
31-M6	BWL I	2	10	
31-M7	VWL II	3	10	31-M1
31-M8	BWL II	3	10	31-M1
31-M9	Datenanalyse	3	10	31-M1
Zwischensumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.



Profil "Accounting, Taxes, Finance" (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I ¹				
31-M14 ¹	Profilmodul Finanzwirtschaft	5	10	31-M1
31-M15 ¹	Profilmodul Unternehmensrechnung I	5	10	31-M1
31-M16 ¹	Profilmodul Unternehmensrechnung II	5	10	31-M1
31-M17 ¹	Profilmodul Steuerlehre	5	10	31-M1
31-M18 ¹	Profilmodul Quantitative BWL	5	10	31-M1
31-M19 ¹	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich II ²				
31-M20 ²	Profilmodul Mikroökonomie II	5	10	31-M1
31-M21 ²	Profilmodul Makroökonomie II	5	10	31-M1
31-M22 ²	Profilmodul Wettbewerb	5	10	31-M1
31-M23 ²	Profilmodul Statistische Methoden	5	10	31-M1
31-M24 ²	Profilmodul Finanzwissenschaft	5	10	31-M1
31-M25	Bachelorarbeit	5	10	31-M1, s. Ziff 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind vier Module zu studieren.

² Es ist ein Modul zu studieren.

Profil „Economics“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I ¹				
31-M18 ¹	Profilmodul Quantitative BWL	5	10	31-M1
31-M20 ¹	Profilmodul Mikroökonomie II	5	10	31-M1
31-M21 ¹	Profilmodul Makroökonomie II	5	10	31-M1
31-M22 ¹	Profilmodul Wettbewerb	5	10	31-M1
31-M23 ¹	Profilmodul Statistische Methoden	5	10	31-M1
31-M24 ¹	Profilmodul Finanzwissenschaft	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich II ²				
31-M13 ²	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	5	10	31-M1
31-M14 ²	Profilmodul Finanzwirtschaft	5	10	31-M1
31-M15 ²	Profilmodul Unternehmensrechnung I	5	10	31-M1
31-M16 ²	Profilmodul Unternehmensrechnung II	5	10	31-M1
31-M17 ²	Profilmodul Steuerlehre	5	10	31-M1
31-M25	Bachelorarbeit	5	10	31-M1, s. Ziff 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind vier Module zu studieren.

² Es ist ein Modul zu studieren.



Profil "Financial Markets" (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M14	Profilmodul Finanzwirtschaft	5	10	31-M1
31-M19	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich I ¹				
31-M20 ¹	Profilmodul Mikroökonomie II	5	10	31-M1
31-M21 ¹	Profilmodul Makroökonomie II	5	10	31-M1
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	5	10	31-M1
31-M24 ¹	Profilmodul Finanzwissenschaft	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich II ²				
31-M13 ²	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	5	10	31-M1
31-M15 ²	Profilmodul Unternehmensrechnung I	5	10	31-M1
31-M17 ²	Profilmodul Steuerlehre	5	10	31-M1
31-M25	Bachelorarbeit	5	10	31-M1, s. Ziff 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

² Es ist ein Modul zu studieren.

Profil „Management, Innovation, Marketing“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I ¹				
31-M11 ¹	Profilmodul Human Resources (HR)	5	10	31-M1
31-M12 ¹	Profilmodul Marketing	5	10	31-M1
31-M13 ¹	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	5	10	31-M1
31-M15 ¹	Profilmodul Unternehmensrechnung I	5	10	31-M1
31-M18 ¹	Profilmodul Quantitative BWL	5	10	31-M1
31-M22 ¹	Profilmodul Wettbewerb	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich II ²				
31-M19 ²	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	5	10	31-M1
31-M20 ²	Profilmodul Mikroökonomie II	5	10	31-M1
31-M21 ²	Profilmodul Makroökonomie II	5	10	31-M1
31-M23 ²	Profilmodul Statistische Methoden	5	10	31-M1
31-M24 ²	Profilmodul Finanzwissenschaft	5	10	31-M1
31-M25	Bachelorarbeit	5	10	31-M1, s. Ziff 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind vier Module zu studieren.

² Es ist ein Modul zu studieren.



Profil "Management Science" (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M18	Profilmodul Quantitative BWL	5	10	31-M1
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich I ¹				
31-M12 ¹	Profilmodul Marketing	5	10	31-M1
31-M13 ¹	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	5	10	31-M1
31-M15 ¹	Profilmodul Unternehmensrechnung I	5	10	31-M1
31-M22 ¹	Profilmodul Wettbewerb	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich II ²				
31-M19 ²	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	5	10	31-M1
31-M20 ²	Profilmodul Mikroökonomie II	5	10	31-M1
31-M21 ²	Profilmodul Makroökonomie II	5	10	31-M1
31-M24 ²	Profilmodul Finanzwissenschaft	5	10	31-M1
31-M25	Bachelorarbeit	5	10	31-M1, s. Ziff 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

² Es ist ein Modul zu studieren.

Profil "Quantitative Methods" (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich I ¹				
31-M12 ¹	Profilmodul Marketing	5	10	31-M1
31-M18 ¹	Profilmodul Quantitative BWL	5	10	31-M1
31-M20 ¹	Profilmodul Mikroökonomie II	5	10	31-M1
31-M21 ¹	Profilmodul Makroökonomie II	5	10	31-M1
Wahlpflichtbereich II ²				
31-M13 ²	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	5	10	31-M1
31-M14 ²	Profilmodul Finanzwirtschaft	5	10	31-M1
31-M15 ²	Profilmodul Unternehmensrechnung I	5	10	31-M1
31-M19 ²	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	5	10	31-M1
31-M22 ²	Profilmodul Wettbewerb	5	10	31-M1
31-M24 ²	Profilmodul Finanzwissenschaft	5	10	31-M1
31-M25	Bachelorarbeit	5	10	31-M1, s. Ziff 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind drei Module zu studieren.

² Es ist ein Modul zu studieren.

Individueller und Strukturierter Erganzungsbereich (§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)

Kurzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-StrErg-WiWi ¹	Strukturierte Erganzung in Recht	1	10	
Individueller Erganzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			20	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel ist das Modul 29-StrErg-WiWi zu studieren. Auf begrundeten Antrag bei der nach § 29 BPO zustandigen Stelle konnen alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 10 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, fuhrt die nach § 29 BPO zustandige Stelle ein Gesprach mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprachs sind in der Prufungsakte zu dokumentieren.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Kurzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M1	Einfuhrung in die Wirtschaftswissenschaften	1	10	
31-M2	Mathematik	1	10	
31-M3	Statistik	1	10	
31-M5	VWL I	2	10	
31-M6	BWL I	2	10	
31-M4	Rechnungswesen	3	10	
31-M7	VWL II	3	10	31-M1
31-M8	BWL II	3	10	31-M1
31-M25	Bachelorarbeit	5	10	31-M1, s. Ziff 9
Zwischensumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Individueller und Strukturierter Erganzungsbereich (§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)

Kurzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-StrErg-WiWi ¹	Strukturierte Erganzung in Recht	1	10	
31-M9 ¹	Datenanalyse	5	10	31-M1
Individueller Erganzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind das Modul 29-StrErg-WiWi und das Modul 31-M9 zu studieren. Auf begrundeten Antrag bei der nach § 29 BPO zustandigen Stelle konnen alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, fuhrt die nach § 29 BPO zustandige Stelle ein Gesprach mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprachs sind in der Prufungsakte zu dokumentieren.

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1	10	
31-M2	Mathematik	1	10	
31-M4	Rechnungswesen	3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I ¹				
31-M5 ¹	VWL I	4	10	
31-M7 ¹	VWL II	3	10	31-M1
31-M6 ¹	BWL I	4	10	
31-M8 ¹	BWL II	3	10	31-M1
31-M3 ¹	Statistik	3	10	
Wahlpflichtbereich II ²				
31-M11 ²	Profilmodul Human Resources (HR)	5	10	31-M1
31-M12 ²	Profilmodul Marketing	5	10	31-M1
31-M13 ²	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	5	10	31-M1
31-M14 ²	Profilmodul Finanzwirtschaft	5	10	31-M1
31-M15 ²	Profilmodul Unternehmensrechnung I	5	10	31-M1
31-M16 ²	Profilmodul Unternehmensrechnung II	5	10	31-M1
31-M17 ²	Profilmodul Steuerlehre	5	10	31-M1
31-M18 ²	Profilmodul Quantitative BWL	5	10	31-M1
31-M19 ²	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	5	10	31-M1
31-M20 ²	Profilmodul Mikroökonomie II	5	10	31-M1
31-M21 ²	Profilmodul Makroökonomie II	5	10	31-M1
31-M22 ²	Profilmodul Wettbewerb	5	10	31-M1
31-M23 ²	Profilmodul Statistische Methoden	5	10	31-M1
31-M24 ²	Profilmodul Finanzwissenschaft	5	10	31-M1
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

² Es ist ein Modul zu studieren.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -



8. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul (teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul (teil)-prüfungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	10			1		
31-M2	Mathematik	10			1		
31-M3	Statistik	10			1		
31-M4	Rechnungswesen	10			1		
31-M5	VWL I	10			1		
31-M6	BWL I	10			1		
31-M7	VWL II	10	31-M1		1		
31-M8	BWL II	10	31-M1		1		
31-M9	Datenanalyse	10	31-M1		1		
31-M11	Profilmodul Human Resources (HR)	10	31-M1	3	2	2:1	
31-M12	Profilmodul Marketing	10	31-M1	1	1		
31-M13	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	10	31-M1	1	2	2:1	
31-M14	Profilmodul Finanzwirtschaft	10	31-M1	1	1		
31-M15	Profilmodul Unternehmensrechnung I	10	31-M1	1	1		
31-M16	Profilmodul Unternehmensrechnung II	10	31-M1	1	1		
31-M17	Profilmodul Steuerlehre	10	31-M1	1	1		
31-M18	Profilmodul Quantitative BWL	10	31-M1	1	1		
31-M19	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	10	31-M1	1	1		
31-M20	Profilmodul Mikroökonomie II	10	31-M1	1	1		
31-M21	Profilmodul Makroökonomie II	10	31-M1	1	1		
31-M22	Profilmodul Wettbewerb	10	31-M1	1	1		
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	10	31-M1	1	1		
31-M24	Profilmodul Finanzwissenschaft	10	31-M1	1	1		
31-M25	Bachelorarbeit	10	31-M1, Ziff. 9	1	1		



9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 1-1,5 Stunden.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20, 30 oder 40 Minuten.
- Hausarbeit oder anderweitige schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 8-10 Seiten.
- Fallstudie oder anderweitiges Projekt (Einzel- oder Kleingruppenarbeit) samt Abschlusspräsentation
- Portfolio aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben sowie zwei Kurztests und reduzierter Abschlussklausur (in der Regel 60 min). Die Übungsaufgaben ergänzen und vertiefen den Inhalt der Vorlesung. In die Bewertung gehen zu gleichen Teilen die Ergebnisse aus den Kurztests sowie die Ergebnisse in den Übungsblättern zuzüglich der Mitarbeit in den Übungsgruppen (Beantwortung von Fragen/Rückfragen des Übungsleiters) ein.
- Portfolio mit Abschlussprüfung (10 LP Module): Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, und Abschlussklausur (in der Regel 60 min) oder mündlicher Abschlussprüfung (in der Regel 30 min). Die Übungsaufgaben ergänzen und vertiefen den Inhalt der Vorlesung.
Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.)
Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte).
Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den Inhalt der Vorlesung und der Übung und dient der Bewertung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung in Form einer Klausur erbracht, erfolgt eine Anmeldung beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Anmeldetermine werden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im ekVV bekannt gegeben. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen, werden sie versäumt, kann die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erbracht werden.

(3) Studienleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaften dienen dazu, den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern sowie die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf konkrete wirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden (Praktische Übungen). Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Übungen in Kleingruppenarbeit beispielsweise im Rahmen des "Problemorientierten Lernens" oder im Rahmen einer vergleichbaren Lehr-Lern-Methode sowie abschließender Präsentation.
- Kurzreferat, kurze Ausarbeitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben und ähnliche Leistungen im Rahmen der Praktischen Übungen. Die Konzeption der Praktischen Übungen variiert und kann in den einzelnen Semestern unterschiedlich ausfallen. Grundsätzlich haben die Praktischen Übungen samt Studienleistungen einen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- Vorstellung des Themas der Bachelorarbeit.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden zur Erörterung und Lösung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und zum Studium wissenschaftlicher Literatur angeleitet werden. Sie wird in Verbindung mit einem Bachelorarbeitskolloquium erstellt und ist spätestens 4 Wochen nach der letzten regulären Sitzung des Kolloquiums in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt für Wirtschaftswissenschaften abzugeben. Der Umfang soll in der Regel 10 bis 30 Seiten betragen. Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Individuelle Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

Notwendige Voraussetzung zum Zeitpunkt der Anmeldung: Das Modul 31-M1 muss abgeschlossen und insgesamt müssen mindestens 50 LP im Rahmen von Pflichtmodulen erworben worden sein.

10. Sonderregelungen für die Studiengangsvarianten 1-Fach Bachelor und Kernfach

- (1) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung für die eine Anmeldung erforderlich ist (Ziffer 9, Abs. 2) nicht, gilt die Leistung bei benoteten Leistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Leistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Übrigen gilt § 18 BPO entsprechend.
- (2) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die bei benoteten Leistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Leistungen als mit "nicht bestanden" bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann davon abweichend einmal wiederholt werden.
- (3) Nach der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Festsetzung der Note "nicht ausreichend" bei benoteten Leistungen oder „nicht bestanden“ bei unbenoteten Leistungen Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 15 bis 25 Minuten zu geben. Satz 1 gilt nicht für Modulprüfung oder Modulteilprüfung des Moduls 31-M1 "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften".
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die zweite Wiederholung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung auf Grund von § 31 BPO (Täuschung, Ordnungsverstoß) mit "nicht ausreichend" (5,0) bei benoteten Leistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Leistungen bewertet wurde.
- (5) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits drei Ergänzungsprüfungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften abgelegt hat.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) bei benoteten Leistungen oder "bestanden" bei unbenoteten Leistungen festgesetzt, wenn mindestens eine der beiden prüfungsberechtigten Personen dies verlangt; andernfalls gilt die Note der Modulprüfung oder Modulteilprüfung als bestätigt.
- (7) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist in dem auf die Bekanntgabe der Note der Modulprüfung oder Modulteilprüfung folgenden Termin für mündliche Prüfungen abzulegen. Sie soll in angemessener Zeit, in der Regel zwischen drei und sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzten Terminen abgenommen werden.
- (8) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht, gilt die Modulprüfung oder Modulteilprüfung bei benoteten Leistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Leistungen als mit „nicht bestanden“ bestätigt. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Übrigen gilt § 18 BPO entsprechend.
- (9) Die Wiederholung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung ist grundsätzlich nur innerhalb der ersten sechs Fachsemester möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Für jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann nur ein Verbesserungsversuch unternommen werden.
- (10) Der zweite Wiederholungsversuch einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Modul 31-M1 „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet. Die Notenberechnung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung erfolgt entsprechend § 17 Abs. 5 BPO.
- (11) Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bei benoteten Leistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Leistungen bewertet und ist eine Wiederholung nicht möglich, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums nicht möglich ist.“

11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Ziffer 10 findet als von der BPO abweichende Sonderregelungen bis zum 30.09.2012 Anwendung. Entscheidungen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von Ziffer 10 getroffen wurden, behalten auch nach diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung des Geltungszeitraumes von Ziffer 10 wird ausdrücklich vorbehalten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 19. Oktober 2011 und 7. Dezember 2011.

Bielefeld, den 15. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer